

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
z. H. Herrn Schmidt

per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1993

Sachbearbeiter/in:

Simone Hübert

Durchwahl

0431/570050-13

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
200.002 Ht

Kiel, 08.11.2013

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 18/1124)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Landkreistag bedankt sich für die Gelegenheit zu o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Zu den vorgesehenen Rechtsänderungen bzw. zu weiteren Regelungserfordernissen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 30 Erhebung und Verarbeitung von Daten

Im Rahmen des Abschnittes IV „Datenschutz im Schulwesen“ sollte eine Ermächtigung geschaffen werden, die es den Kreisen ermöglicht, zum Zwecke der Schulentwicklungsplanung gemäß § 51 SchulG auf bereits erhobene Daten (Geburtsdaten, Wohnorte, Geschlecht, Schulart, Klassenstufe, Schule) unmittelbar zugreifen bzw. diese Daten bei den Schulen in ihrem Gebiet abrufen zu dürfen.

Bislang leiden die Kreisschulentwicklungsplanungen daran, dass die erforderlichen Daten seitens des Statistischen Amtes nur mit erheblichem zeitlichem Verzug zur Verfügung gestellt werden und ein eigenständiger Zugriff auf vorhandene Daten nicht möglich ist.

Dem gesetzlichen Erfordernis, vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Angebot unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft sicherzustellen, kann somit seitens der Kreise immer nur mit Verzögerung nachgekommen werden.

§ 43 Abs. 6 SchulG Kooperationsvereinbarung

§ 43 Abs. 6 sieht vor, dass Gemeinschaftsschulen ohne eigene Oberstufe künftig **Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen mit Oberstufe bzw. mit Beruflichen Gymnasien eingehen können.**

- 2 -

Diese **Regelung** wird dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt, da sie vielfach angestrebten und bereits praktizierten Kooperationen eine rechtliche Grundlage und den betroffenen Schülerinnen und Schülern Rechtssicherheit gibt.

Wir begrüßen zudem, dass die kritischen Anmerkungen der kommunalen Landesverbände im vorgezogenen Beteiligungsverfahren zu einer Veränderung des Abs. 6 im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung geführt haben, die die Interessen der Schulträger zumindest stärker berücksichtigt und nunmehr eine frühzeitige Beteiligung der jeweiligen Schul- bzw. Anstaltsträger vorsieht.

Wir halten den **neu formulierten Abs. 6** im Hinblick auf die Ausgestaltung des Verfahrens **aber noch immer nicht für ausreichend**, da nach wie vor die Schulleitungen nach Zustimmung durch die Schulkonferenz bzw. Pädagogische Konferenz die Kooperationsvereinbarungen abschließen sollen. **U.E. sollten die Schulträger in diesem Prozess federführend tätig sein**, damit ihre Interessen, die sich insbesondere aus den vereinbarten Aufnahmeverpflichtungen ergeben und deren Folgen auf Kapazität und mögliche Folgeinvestitionen, auch inhaltlich in die Kooperationsvereinbarungen einfließen können.

Ein bloßes grundsätzliches Einvernehmen hinsichtlich der Zusammenarbeit, wie es der neue Satz 1 derzeit vorsieht, gewährleistet eine Berücksichtigung dieser konkreten Interessen der Schulträger nicht.

§ 48 SchulG (i. V. m. §§ 111 SchulG)

Im Hinblick auf den **neu geordneten Schullastenausgleich** und die bei den Schulträgern eingeführte Doppik halten wir eine Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten bzw. eine **Angleichung der Formulierungen in § 48 an die kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschriften (u. a. GemHVO-Doppik) für geboten**.

Insbesondere eine Harmonisierung der schulgesetzlichen Begriffe „Kosten“ und „Aufwendungen“ in § 48 Abs. 2 SchulG mit den haushaltsrechtlichen Begrifflichkeiten sollte herbeigeführt werden.

Durch die nicht angepassten Begriffe wird die Abrechnung der Schulkostenbeiträge nach §§ 111 ff. SchulG derzeit unnötig erschwert. Eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wäre insofern überaus hilfreich.

§ 51 SchulG

Die **demographische Entwicklung** sowie veränderte Qualifikationsanforderungen konfrontieren die allgemeine und berufliche Bildung **im ländlichen Raum** bereits jetzt und in den kommenden Jahren **zunehmend mit neuen Herausforderungen**.

Vor dem Hintergrund rückläufiger Schülerzahlen wird die Sicherstellung eines gut erreichbaren Bildungsangebots für die Schülerinnen und Schüler im ländlichen Raum im Vordergrund der Bemühungen stehen. Um dieses zu gewährleisten, **fordern die Kreise seit langem mehr Planungsverantwortung. Die ihnen obliegende Schulentwicklungsplanung ist hierfür nur unzureichend ausgestaltet**. Eine sinnvolle und zukunftsorientierte Gestaltung der Bildungsinfrastruktur im ländlichen Raum ist nur möglich, wenn den Kreisen zugleich Steuerungsmechanismen und Instrumente zur Umsetzung ihrer Planungen zur Verfügung stehen.

§ 113 SchulG – Erstattungen an das Land (für Schüler in HH)

An dieser Stelle möchten wir auf eine spezielle Problematik hinweisen, die uns seitens des Kreises Steinburg vorgetragen wurde. Aus Sicht des Kreises Steinburg fehlt in § 113 SchulG die rechtliche Grundlage, dass die Schülerbeförderungskosten analog zu § 114 Abs. 3 SchulG im Verhältnis 1/3 (Land SH) zu 2/3 (Kreis) abgerechnet werden dürfen. Der Kreis

trägt somit sowohl die Schulkostenbeiträge (in denen gem. § 48 Abs. 2 Nr. 8 auch die Schülerbeförderung enthalten ist) als auch die Schülerbeförderung zu 100 % und nicht nur zu 2/3 wie in § 114 Abs. 3 SchulG vorgesehen.

Mittlerweile werden auch wieder mehr Schüler aus dem Kreis den Schulen in Hamburg zugewiesen. Diese Zuweisung des Landes erfolgt, ohne dass der Kostenträger für die Schülerbeförderung – der Kreis – je gehört wurde.

Hier sollte eine **rechtliche Anpassung** dergestalt erfolgen, dass die **betroffenen Kreise zumindest die zu zahlenden Schulkostenbeiträge um den 1/3-Anteil für die Schülerbeförderung mindern können.**

§ 130 Abs. 4 SchulG

Die vorgesehene **Verordnungsermächtigung** zur Errichtung **kreisübergreifender Schulämter** wird angesichts der bestehenden engen Zusammenarbeit der Schulämter mit den Jugendämtern, den Beruflichen Schulen zw. Berufsbildungszentren sowie anderen Fachbereichen bzw. Fachämtern der Kreisverwaltungen derzeit **kritisch** gesehen. Ebenso wirken Schulaufsicht und Kreis bei der Schulentwicklungsplanung sowie anderen Planungsprozessen und deren Umsetzungen eng zusammen. **Diese positiven Elemente eines Schulamtes vor Ort sind für die Kreise durchaus von wesentlicher Bedeutung.**

Ein inhaltlicher Mehrwert für die örtliche Ebene, der die erwarteten Nachteile durch Verlust der dargestellten Synergien bzw. der „kurzen Abstimmungswege“ durch eine räumliche und persönliche Nähe, aufwiegen würde, ist demgegenüber gegenwärtig -auch aus der Begründung zum Gesetzentwurf- nicht erkennbar, so dass wir uns für die **Beibehaltung der dezentralen Struktur aussprechen.**

Weitergehende Fragen, wie Kostenträgerschaft bzw. Kostenanteile, Rechtsfolgen für das betroffene Personal sind bislang völlig offen. Ob diese wesentlichen Fragen, im Ordnungswege gelöst werden können, wird im Übrigen durchaus bezweifelt.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps
-Gf. Vorstandsmitglied-